



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den Studiengang Architektur an der  
Universität-Gesamthochschule-Paderborn Abteilung  
Höxter mit dem Abschluß 'Diplom-Ingenieur'**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27478**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Studienordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Abteilung Höxter  
mit dem Abschluß 'Diplom-Ingenieur'  
Vom 23. Oktober 1987**

30. Oktober 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **38**

## STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Architektur  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Abteilung Höxter  
mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur"  
Vom 23. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Geltungsbereich
2. Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung
  - 2.1 Qualifikation
  - 2.2 Praktische Tätigkeit
  - 2.4 Besondere studiengangbezogene Eignung
  - 2.5 Zugang von anderen Hochschulen
  - 2.6 Immatrikulation
3. Studienziele
4. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang
  - 4.1 Studienbeginn
  - 4.2 Studiendauer
  - 4.3 Studienumfang
5. Gliederung und Aufbau des Studiums
  - 5.1 Grundstudium
  - 5.2 Hauptstudium
  - 5.3 Fachprüfungsfächer, Wahlprüfungsfächer und Wahlfächer
  - 5.4 Exkursionen
6. Lehrveranstaltungen
7. Diplomprüfung
  - 7.1 Prüfungsleistungen
  - 7.2 Prüfungsvoraussetzungen
8. Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
9. Studienberatung
10. Studienplan
11. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

Anhang: Studienplan

## 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt gem. § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), sowie aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612) und aufgrund des § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Diplom-Prüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten-Gesamthochschulen- des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV.NW. S. 612) das Studium im Studiengang Architektur an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Höxter.

## 2. QUALIFIKATION, WEITERE VORAUSSETZUNGEN DER EINSCHREIBUNG, EINSTUFUNGSPRÜFUNG

### 2.1 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Architektur wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

### 2.2 Praktische Tätigkeit

Einschreibungsvoraussetzung ist außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Praktikum) von insgesamt 26 Wochen, die sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 13 Wochen gliedert. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der Nachweis des Fachpraktikums kann jedoch bis zum Beginn des 4. Studienseesters zurückgestellt werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

Für Studierende mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Bauwesen gilt das gesamte Praktikum als abgeleistet.

Für Studierende mit dem Abschlußzeugnis einer anderen Fachrichtung der Fachoberschule für Technik gilt nur das Grundpraktikum als abgeleistet.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden, auf den Studiengang bezogenen Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

2.3 Studienbewerber \* ohne Nachweis der Qualifikation nach Nr. 2.1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.

#### 2.4 Besondere studiengangbezogene Eignung

Für das Studium ist eine besondere künstlerisch-gestalterische Eignung wünschenswert.

#### 2.5 Zugang von anderen Hochschulen

Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Architektur unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 der ADPO sowie bereits durchgeführter Praktikumszeiten fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

\* Frauen führen die in dieser Studienordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

## 2.6 Immatrikulation

Die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums werden durch die Einschreibungsordnung geregelt.

## 3. STUDIENZIELE

- 3.1 Das Studium vermittelt naturwissenschaftliche, konstruktive, wirtschaftliche und künstlerische Grundlagen für den Beruf des Architekten und Methoden zur Planungsdurchführung (Problemlösungen).
- 3.2 Die Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken (siehe auch § 1,1 Architektengesetz NW).
- 3.3 Zu den Berufsaufgaben treten die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn oder Planungsträgers in den mit Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung (siehe auch Archi.-Ges. NW § 1,4).
- 3.4 Architekten erhalten und gestalten Umwelt in Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und tragen damit besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.
- 3.5 Nach bestandener Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.

## 4. STUDIENBEGINN, STUDIENDAUER, STUDIENUMFANG

### 4.1 Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

#### 4.2 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt i.S. der Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre.

Ein in das Studium eingeordnetes, fakultatives Praxissemester wird auf die o.a. Regelstudienzeit nicht angerechnet. Auf die einschlägige Studienordnung "Architektur mit Praxissemester" wird hingewiesen.

#### 4.3 Studienumfang

Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester (Studiensemester), in denen der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, und ein Prüfungssemester.

Es umfaßt im Fachprüfungs-, Wahlprüfungs- und Wahlbereich insgesamt (mind.) 168 Semesterwochenstunden (Gesamtstudienumfang); davon entfallen auf den Fachprüfungs- und Wahlprüfungsbereich 148 Semesterwochenstunden, 20 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

### 5. GLIEDERUNG UND AUFBAU DES STUDIUMS

Das Studium gliedert sich gem. § 4, Abs. 3 ADPO in Grund- und Hauptstudium, zwischen die ein fakultatives Praxissemester mit berufspraktischer Tätigkeit eingeschoben werden kann.

#### 5.1 Grundstudium

Im Grundstudium werden die gestalterischen, und naturwissenschaftlichen Grundlagen, sowie die notwendigen konstruktiven Kenntnisse vermittelt.

#### 5.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium vermittelt weitere naturwissenschaftliche, konstruktive, technische, technologische, baubetriebliche und bauwirtschaftliche Kenntnisse und beinhaltet vornehmlich Objekt- und Gebäudeentwürfe mit konstruktiver Durcharbeitung sowie städtebauliches Entwerfen und die zusätzliche Möglichkeit der Vertiefung eines Tätigkeitsfeldes aus den entwurflichen, konstruktiven oder bauwirtschaftlichen Bereichen.

An Veranstaltungen des Hauptstudiums im 5. und 6. Semester soll nur teilnehmen, wer mindestens vier Studiensemester ordnungsgemäß studiert hat und alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums abgeschlossen hat.

### 5.3 Fachprüfungsfächer, Wahlprüfungsfächer und Wahlfächer

Im Studienplan ( Anlage 1) sind die Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums im Grund- und Hauptstudium aufgeführt.

Neben den für alle Studenten des Studienganges verbindlichen Fachprüfungsfächern werden Wahlprüfungsfächer (Wpf.) und Wahlfächer (Wf.) angeboten.

Fachprüfungsfächer des Grundstudiums sind:

1. Grundlagen der Gestaltung
2. Grundlagen des Entwerfens
3. Baukonstruktion
4. Tragwerkslehre

Fachprüfungsfächer des Hauptstudiums sind:

1. Entwerfen
2. Baukonstruktion
3. Städtebau
4. zwei aus dem nachstehenden Katalog auszuwählende Wahlprüfungsfächer:

1. Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre
2. Technischer Ausbau/Haustechnik
3. Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion
4. Baugeschichte/Architekturtheorie
5. Ingenieurhochbau
6. Bauphysik
7. Baustofftechnologie/Baustofflehre/Bauchemie
8. Elementiertes Bauen

Wahlfächer werden gem. Katalog Anlage 2 angeboten. Jedoch kann aus organisatorischen Gründen nicht jederzeit mit dem Gesamtangebot gerechnet werden. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch eine Bescheinigung des Lehrenden nachgewiesen.

#### 5.4 Exkursionen

Der Fachbereich führt Pflichtexkursionen durch, und zwar:

- Eintagesexkursionen  
in den gestalterischen, entwurflichen und konstruktiven Fächern des Grundstudiums,
- Mehrtagesexkursionen  
in den Fächern Entwerfen/Baukonstruktion, Städtebau, Architekturtheorie/Baugeschichte des Hauptstudiums.

Die Teilnahme an den für Studierende in der Regel kostenfreien Exkursionen ist zur Vertiefung der Lehrstoffinhalte im die Exkursion ausrichtenden Fach erforderlich.

#### 6. LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminaren
- Laborpraktika
- Exkursionen und
- Anleitungen zum Ingenieurmäßigen Arbeiten

angeboten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienplan festgelegt.

Die Vorlesung dient der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studierenden selbständig geübt.

Im Seminar soll der Studierende in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studierenden selbständig Themen und Projekte bearbeitet.

Im Laborpraktikum vertiefen die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse durch experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen und verbinden Studium und Berufswelt. Durch Besichtigung außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen sollen sie exemplarisch Einblick in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln.

In den Anleitungen zum Ingenieurmäßigen Arbeiten löst der Studierende zur Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse eine zusätzliche städtebauliche, entwurfliche, konstruktive oder bauwirtschaftliche Aufgabe.

Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit den Lehrenden erprobt und praktiziert werden.

## 7. DIPLOMPRÜFUNG

### 7.1 Prüfungsleistungen

Nach Maßgabe der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung - ADPO - besteht die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Teilprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil.

Studienbegleitende Teilprüfungen sind die Fachprüfungen gem. Ziffer 5.3 dieser Studienordnung. Diese Fachprüfungen bestehen aus der Präsentation der in den Fächern

Grundlagen der Gestaltung

Grundlagen des Entwerfens

Entwerfen

Städtebau und

Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

in Form von zeichnerischen Übungen oder Entwürfen angefertigten Studienarbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium gem. § 17 ADPO und

einer schriftlichen Klausur oder mündlichen Prüfung gem. § 13 Abs. 3 ADPO für die Fächer

Baukonstruktion (Grundstudium) und

Tragwerkslehre

Im Fach Baukonstruktion (Hauptstudium) besteht die Fachprüfung ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung.

Für die zwei aus dem Katalog der Wahlprüfungsfächer zu wählenden Fachprüfungen gilt die o. g. Regelung sinngemäß.

Ergänzende studienbegleitende Leistungsnachweise der Diplomprüfung sind zu erbringen in den Fächern, die gem. Ziff. 5.3 dieser Studienordnung nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Die Form dieser Leistungsnachweise legt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat verbindlich fest.

Abschließender Teil der Diplomprüfung ist eine Diplomarbeit und ein Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen, ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Studienseesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Einzelheiten regelt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung (§ 23 ff).

## 7.2 Prüfungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen setzt Studienleistungen als Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Diese Prüfungsvorleistungen (PVL = unbenotete Leistungsnachweise) sind für die Studienfächer

Baukonstruktion

Tragwerkslehre

Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre

Haustechnik/Technischer Ausbau

Baugeschichte/Architekturtheorie

Ingenieurhochbau

Bauphysik

Baustofflehre/Baustofftechnologie/Bauchemie

Elementiertes Bauen

festgelegt.

Sie können erbracht werden u. a. als

- Übungen/Praktika
- schriftliche oder zeichnerische Ausarbeitungen
- Entwürfe
- Referate

Form und Mindestumfang werden von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters durch Aushang bekanntgegeben. Über die erbrachte Prüfungsvorleistung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Weitere Einzelheiten regeln § 3 und 4 der Fachprüfungsordnung in Verbindung mit § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

### 7.3 Studienbegleitende Leistungsnachweise

In den Fächern Ingenieurmäßiges Arbeiten und Darstellende Geometrie wird die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch bewertete, d. i. benotete Leistungsnachweise gem. § 20 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung - ADPO - festgestellt.

Für das Fach Vermessungskunde erfolgt die Anerkennung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben oder erfolgreichen Durchführung von Übungen durch den unbenoteten, mit dem Urteil "mit Erfolg teilgenommen" anerkannten Leistungsnachweis gem. § 18 (2) ADPO.

## 8. ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können nach Maßgabe des § 8 ADPO angerechnet werden.

## 9. STUDIENBERATUNG

Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Lehrenden des Studienganges Architektur in den Sprechstunden zur Verfügung.

10. STUDIENPLAN

Als Anlage 1 ist dieser Studienordnung ein Studienplan beigelegt.

11. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN  
UND SCHLUSSFORMEL

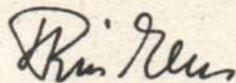
Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom  
1. Oktober 1987 in Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs-  
rates des Fachbereichs Architektur/Landespflege vom  
30.10.1984 und des Beschlusses des Senats der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn vom 11.12.1985 sowie der  
Genehmigung der ergänzenden prüfungsrechtlichen Be-  
stimmungen der Studienordnung durch den Minister für  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 31.08.1987 - II B 5 - 8115.101/110 - und der Ge-  
nehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule -  
Paderborn vom 23. Oktober 1987.

Paderborn, den 23. Oktober 1987

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn



(Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens)

ANHANG

Studienplan

Dieser Studienplan für den Fachhochschulstudiengang  
Architektur mit dem Abschluß Diplom-Ingenieur beruht  
auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung.

Prüfungsfächer	Ges.	Wochenstunden							Prüfungsvorleistungen (PVL)	Prüf.-Art	Prüfungsform
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Grundlagen der Gestaltung	8	1 3	1 3 <sup>+</sup>							FP (G)	Präsentation mit Kolloquium
Grundlagen des Entwurfs (Gebäudelehre)	12	2 1	2 1	1 2	1 2 <sup>+</sup>					FP (G)	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktion	12	1 2	1 2	1 2	1 2 <sup>+</sup>					PVL: 4 Ausarbeitungen	FP (G) Klausur oder mündl. Prüfung
Tragwerkslehre	10	2 2	2 2	1 1 <sup>+</sup>						PVL: 3 Ausarbeitungen	FP (G) Klausur oder mündl. Prüfung
Entwerfen	15				1 4		1 4	1 4 <sup>+</sup>		FP (H)	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktion (Durcharbeitung)	15				1 4		1 4	1 4 <sup>+</sup>		PVL: 3 Ausarbeitungen	FP (H) mündl. Prüfung
Stadttebau	6			1 2	1 2 <sup>+</sup>					FP (H)	Präsentation mit Kolloquium
P/LN-Fächer = Wahlprüfungsfächer											
Labortechniklehre/ Bauwirtschaftslehre	9		2 1	2 1	2 1 <sup>+</sup>					PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Bauwerktechnik/ techn. Ausbau	6		2 1	2 1 <sup>+</sup>						PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Innenraumgestaltung/ Ausbaubaukonstruktion	4						1 3 <sup>+</sup>			LN (H) FP	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung Präsentation mit Kolloquium
Baugeschichte/ Architekturtheorie	5			2	1		1	1 <sup>+</sup>		PVL: 1 Ausarbeitung	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Ing.-Hochbau	8			2 2	2 2 <sup>+</sup>					PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Bauphysik	7	4 1	1 <sup>+</sup>							PVL: Praktikum	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Baustofflehre/ Baustofftechnologie/ Bauchemie	7 + 4	2 1 2 1	1 1 1	2 <sup>+</sup>						PVL: Laborpraktikum	FP/LN (H) Klausur oder mündl. Prüfung
Elementiertes Bauen	4							2 2 <sup>+</sup>		PVL: 1 Entwurf	LN (H) FP 1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung Klausur oder mündl. Prüfung
Bemessungslehre	4		1 1	1 1 <sup>+</sup>						LN (G)	Übungen und Praktika
Darstellende Geometrie	4	1 1	1 1 <sup>+</sup>							LN (G)	2 Ausarbeitungen
Ingénieurmäßiges Arbeiten	8						1 3	1 3 <sup>+</sup>		LN (H)	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
Stunden der Prüfungsfächer	148	28	28	27	27		19	19		G = Prüfungsfächer des Grundstudiums H = Prüfungsfächer des Hauptstudiums	
Prüfungen:	18		3	4	5		1	5		+frühestmöglicher Zeitpunkt jeweils zum Semesterschluß	

Zeitraum eines fakultativen Praxissemesters

Zeitraum für Bearbeitung der Diplomarbeit, Bewertung und Kolloquium

## Anlage 2

### Katalog der zusätzlichen Wahlfächer

Baugrundlehre  
Vermessungslehre  
Erschließung  
Brandschutz  
Bauschäden  
Bauaufnahme  
Siebdruck  
Modellbau  
Künstlerische Perspektive  
Baurecht  
Finanz- und Bauwirtschaft  
Kalkulation  
Ablaufplanung/Netzplantechnik  
Datenverarbeitung  
Konstruktive Eerattung  
Haustechnische Anlagen  
Industriebau  
Soziologie  
Geschichte der Technik  
Gartengestaltung  
Landschaftsgestaltung  
Stadtsanierung  
Stadttechnik  
Verkehrstechnik  
Englisch für Ingenieure  
Moderne bildende Kunst  
Umweltschutz  
Zoologie im Naturschutz  
Grundzüge der Ökologie  
Spezielle Kapitel der Klima- und Wetterkunde  
Humanbiologie  
Ökologie  
Sportplatzbau  
Verfahren zur Bewertung der Landschaft  
Standortanalyse im Gelände  
Planungsbezogene Soziologie  
Vegetationskundliche Kartierung  
Besondere Kapitel der Freiraumplanung

#### Anmerkung:

Der Wahlfach-Katalog wird fortgeschrieben.